

AeQ

Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen

An das
Präsidium des Nationalrates

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 18. November 2010

**Betreff: Novellierung Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz (A-QSG)
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die
Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen geändert wird
GZ: BMWFJ-91.530/0120-I/1a/2010**

Stellungnahme des Arbeitsausschusses für externe Qualitätsprüfungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen (im Folgenden: AeQ) dankt für die Übermittlung des Entwurfs und die Einräumung der Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Der AeQ begrüßt die zeitgerechte Reaktion des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend auf die Aufhebung des § 16 Abs. 2 Z 2 des Bundesgesetzes über die Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen (Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz – A-QSG) und des § 12 Abs. 1 der Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsrichtlinie (A-QSRL) durch den Verfassungsgerichtshof und möchte nachfolgend zu dem Begutachtungsentwurf, mit dem das A-QSG geändert werden soll, Stellung nehmen.

Zur vorgeschlagenen Fassung des § 15a Abs. 2 ist aus Sicht des AeQ anzumerken, dass die *Löschung einer Eintragung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft aus dem öffentlichen Register* als fristauslösendes Ereignis nicht sachgerecht erscheint, da dieser Zeitpunkt für den AeQ als erkennende Behörde einerseits schwer objektivierbar ist und andererseits offen bleibt, wie die Frist zu berechnen ist, sofern eine Löschung zu Unrecht erfolgt oder zu Unrecht nicht erfolgt. Ein solcher Umstand sollte nicht zu Lasten des geprüften Abschlussprüfers oder der geprüften Prüfungsgesellschaft gehen. Hier erschiene es zweckmäßiger, anstatt der Löschung infolge des Ablaufs der Gültigkeit einer Bescheinigung und der Löschung infolge des Widerrufs einer Bescheinigung das Datum des Erlöschens der Gültigkeit der Bescheinigung bzw. das Datum des Widerrufs der Bescheinigung als fristauslösendes Ereignis anzusetzen. Für jeden Fall, insbesondere auch für den Fall der Löschung infolge des Umstandes, dass die Rechte aus einer Bescheinigung nicht mehr ausgeübt werden oder nicht mehr ausgeübt werden können, sollte vorgesehen werden, dass

die QKB den AeQ unverzüglich über erfolgte Löschungen in Kenntnis zu setzen hat, da es dem AeQ obliegt, allfällige Befristungen gem. § 15a Abs. 2 (in der vorgeschlagenen Fassung) festzusetzen.

Der AeQ möchte die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf weiters nutzen, um erneut auf folgende Regelungslücke im A-QSG hinzuweisen: Im Zuge von Rechtsformänderungen, Einbringungen, Umgründungen oder ähnlichen Vorgängen kann es durchaus vorkommen, dass die Voraussetzungen dafür vorlägen, dass ein Prüfungsbetrieb unverändert auf eine andere bzw. eine neu geschaffene juristische Person übergeht. In solchen Fällen muss sich derzeit jene andere bzw. neu geschaffene juristische Person einer externen Qualitätsprüfung unterziehen, um eine Bescheinigung nach dem A-QSG zu erlangen, da im A-QSG nach wie vor ungerregelt bleibt, ob und unter welchen Umständen eine gem. § 15 A-QSG erteilte Bescheinigung ihre Gültigkeit für eine juristische Person, auf die ein bestehender Prüfungsbetrieb übergegangen ist, behalten könnte. Die juristische Literatur zum Schicksal öffentlich-rechtlicher Rechtspositionen im Fall von Umgründungen zeigt, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass persönliche öffentlich-rechtliche Rechtspositionen (und als solche ist eine nach den Bestimmungen des A-QSG erteilte Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der externen Qualitätsprüfung zweifellos zu qualifizieren) allein aufgrund des Umstandes einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge auf den jeweiligen Rechtsnachfolger übergehen.

Dem AeQ steht weder ein rechtliches Instrumentarium zur Verfügung, um zu klären, ob die Voraussetzungen eines unveränderten Prüfungsbetriebes vorliegen, noch um eine Entscheidung darüber zu treffen, ob diesfalls eine erteilte Bescheinigung für den jeweiligen Rechtsnachfolger Gültigkeit entfalten soll.

Aus Sicht des AeQ könnte am zuverlässigsten vor Ort durch einen anerkannten Qualitätsprüfer beurteilt werden, ob in den angesprochenen Fällen einerseits die Voraussetzungen eines unverändert gebliebenen Prüfungsbetriebes und andererseits die persönlichen Voraussetzungen des Rechtsnachfolgers für eine Übernahme der öffentlich-rechtlichen Rechtsposition einer Bescheinigung nach dem A-QSG vorliegen. Der AeQ kann eine derartige Beurteilung jedenfalls nicht ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen vornehmen, da eine Befundaufnahme vor Ort (beim zu überprüfenden Prüfungsbetrieb) in diesem Zusammenhang unerlässlich erscheint. Auf Basis dieser Beurteilung durch den Qualitätsprüfer könnte der AeQ sodann – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden – eine Entscheidung darüber treffen, ob und mit welcher Befristung dem Rechtsnachfolger die erfolgreiche Teilnahme an der externen Qualitätsprüfung zu bescheinigen ist.

Der AeQ möchte daher anregen, als § 15b eine neue Bestimmung in das A-QSG aufzunehmen, in der einerseits geregelt wird, in welcher Art der AeQ einen Qualitätsprüfer mit der Erstattung eines Berichts über die dargelegten Sachverhalte beauftragen kann, und in der andererseits auch geregelt ist, welche Entscheidungen der AeQ auf Basis der Auswertung dieses Berichtes zu treffen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen



Mag. Johann Chaloupka
(Stellvertretender Vorsitzender)